



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Januar 2009

Nr. 2

Inhalt

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Chemische Verfahrenstechnik der Universität Karlsruhe (TH)	4
--	---

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Chemische Verfahrenstechnik der Universität Karlsruhe (TH)

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat gemäß §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Ziff.10 LHG am 20. Oktober 2008 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

Das Institut für Chemische Verfahrenstechnik ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik der Universität Karlsruhe (TH) zugeordnet ist.

Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Chemische Verfahrenstechnik.

§ 2 Gliederung

– entfällt –

§ 3 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten),
2. wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringiere und Hochschuldozenten gemäß Artikel 27 des 2. HRÄG,
3. hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiter gemäß § 52 LHG,
4. sonstigen hauptberuflichen Personen des technischen und des Verwaltungsdienstes,
5. Honorarprofessoren, Gastprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren sowie Privatdozenten und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,
6. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Doktoranden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Ziff. 3. oder 6. fallen.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

– entfällt –

§ 5 Leitung

(1) Die Bestellung des Institutsleiters erfolgt durch den Rektor. Die Bestellung gilt – soweit nicht durch Änderung dieser Ordnung eine kollegiale oder gewählte Leitung eingerichtet wird – in der Regel für die Dauer von fünf Jahren und kann verlängert werden. Wurde durch eine Berufsvereinbarung die Institutsleitung zugesichert, so gilt die Bestellung des Institutsleiters für die Dauer der Berufsvereinbarung. Der Institutsleiter bestellt gegebenenfalls einen Stellvertreter.

(2) Der Institutsleiter übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus.

(3) Der Institutsleiter hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Vorkehrungen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat insbesondere die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Unfällen und Schäden zu besorgen.

Die Übertragung dieser Pflichten auf einen anderen Institutsangehörigen ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des Verpflichteten und Beschreibung seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse, schriftlich zu bestätigen. Der Verpflichtete erhält eine Ausfertigung der Bestätigung.

§ 6 Rücktritt

– entfällt –

§ 7 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt das Institut. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- das Stellen der Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Institut gemäß § 3 zugeordneten Mitglieder, soweit nicht die Fakultät oder das Rektorat zuständig ist,
- die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- die Herausgabe eines Institutsberichts (fakultativ).

(3) Der Institutsleiter entscheidet (im Benehmen mit den weiteren am Institut tätigen Hochschullehrern) über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung etwaiger Auflagen des Rektors; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z.B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8 Versammlung der Institutsangehörigen

(1) Der Institutsleiter gibt den am Institut tätigen Hochschullehrern Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

(2) Der Institutsleiter beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsangehörigen, unter denen

sich Angehörige aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 10 Abs. 1 LHG befinden müssen, dies verlangt.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 9 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der Institutsleiter regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte sowie die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Institutsleiter als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung der Universität Karlsruhe (TH) und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden,
- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Institutsleiter von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 12 Entgelt

(1) Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Angehörige des Forschungszentrums Karlsruhe sind den Mitgliedern der Universität gleichgestellt.

(2) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gilt die GebVO MWK (Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten gemäß Absatz 2 zu erheben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Januar 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*